



Siedlerverein Nürnberg Loher Moos e.V.

Siedlerverein Nürnberg Loher Moos e.V. - 1. Vorsitzender: Tobias Aschenbrenner - Bierweg 11 d - 90411 Nürnberg, Tel. 0911 89623375

Geräteverleihordnung

Für das Ausleihen von Geräten und Werkzeugen erlässt der Vorstand mit Wirkung ab 01.09.2019 folgende Verleihordnung:

1. Das Ausleihen von Geräten und Werkzeugen erfolgt nur an Mitglieder.
Geräte und Werkzeuge dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Ausgeliehene Geräte und Werkzeuge sind bei Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch das einzelne Mitglied in Anwesenheit des Zeugwartes zu überprüfen.

Ein Mitglied, welches sich ein Gerät ausleiht, hat sich selbst über die technischen Handhabungsvorschriften zu informieren. Die Geräte sind entsprechend der Betriebsanleitung zu betreiben und in ordentlichem und sauberem Zustand zurückzugeben.
3. Der Verein achtet auf den ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand der Leihgeräte.
4. Der Verein haftet nicht für Folgeschäden, welche bei der Verwendung des ausgeliehenen Gerätes beim Mitglied oder bei Dritten entstehen.
5. Für Mängel, die durch unsachgemäße Anwendung oder durch sonstiges Verschulden des ausleihenden Mitgliedes während der Ausleihzeit an den ausgeliehenen Geräten oder Werkzeugen entstehen, haftet das ausleihende Mitglied.
6. Wird bei Rückgabe des Gerätes ein Mangel am ausgeliehenen Gerät festgestellt, so ist hierfür eine schriftliche Mitteilung zu machen. Wird ein Mangel vom Zeugwart erst nach Rückgabe festgestellt, so ist das Mitglied, welches das Gerät zuletzt ausgeliehen hat, sofort zu informieren.
7. Der gewünschte Ausleihtermin ist rechtzeitig beim Zeugwart anzumelden.
Anschrift und Telefonnummer sind aus der Geräteliste ersichtlich.

Wollen mehrere Mitglieder ein Gerät zum gleichen Zeitpunkt ausleihen, so entscheidet der Zeugwart anhand des Zeitpunktes der Anmeldung des Ausleihwunsches über die Vergabe.
8. Das Leihgerüst darf nur für Instandsetzungsarbeiten, nicht für die Einrichtung von Neubauten verwendet werden. Die Dauer der Ausleihe darf im Normalfall 3 Wochen nicht übersteigen.
9. Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Geräte ist aus der jeweils gültigen Geräteliste zu ersehen.